▶ Neu: Die Webinarreihe mit Workshopcharakter

FAO-Webinar Selbstanzeige und Geldwäsche am 3.5.22

WEBINAR
Ab Mai 2022

| Das IWW Institut bietet im Bereich des Steuerstrafrechts eine ganz neue Form der digitalen Fortbildung an: Erarbeiten Sie zusammen mit den anderen Teilnehmern und dem Referenten, LRD Dr. Karsten Webel, LL.M. Indiana, am 3.5.22 eine auch den Erfordernissen des § 261 StGB Rechnung tragende Selbstanzeige. Seien Sie mit Bild und Ton per Zoom-Videokonferenz live dabei! |

Mit Wirkung zum 18.3.21 ist § 261 StGB n. F. in Kraft getreten. Dabei verfolgt der Gesetzgeber den sog. All-Crime-Ansatz, sodass mit dieser Neuregelung der Vortatenkatalog des § 261 StGB entfallen ist. Folglich können nun alle rechtswidrigen Taten i. S. v. § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB und damit auch jede „normale" Steuerhinterziehung mögliche Vortaten der Geldwäsche sein. Fraglich ist insbesondere, welche Folgerungen sich daraus für eine Selbstanzeige bei einer Steuerhinterziehung nach § 371 AO ergeben. Das Webinar deckt neben Fragen zur Steuerhinterziehung (§ 370 AO) auch die Abfassung von Selbstanzeigen (§ 371 AO), Fragen zur Neufassung des Tatbestands der Geldwäsche § 261 StGB) sowie Fragen des Verfahrensrechts ab und verschafft Ihnen einen umfassenden Überblick über die Materie.

Für noch größere Lernerfolge bietet Ihnen die Webinarreihe viele Möglichkeiten für Ihre individuelle Fragen, intensiven Austausch und Gruppenarbeit.

▶ BMF

Forschungszulage: Steuerstrafrecht statt Subventionsbetrug

IHR PLUS IM NETZ
pstr.iww.de
Abruf-Nr. 226008

| Gem. § 13 FZulG finden auf die Forschungszulage die steuerstrafrechtlichen Regelungen der §§ 370 ff. AO – und nicht etwa der Subventionsbetrug gem. § 264 StGB – Anwendung. Hierauf weist das BMF in einem allgemeinen Schreiben hin, Abruf-Nr. 226008). |

Nach § 13 S. 1 FZulG gelten § 370 Abs. 1 bis 4, § 371 und § 375 Abs. 1, § 376, 378 und § 379 Abs. 1 und 4, sowie § 383 und § 384 AO für die FZul entsprechend. Unter den Voraussetzungen des § 371 AO kann via Selbstanzeige Straffreiheit eintreten. Werden leichtfertig unrichtige Angaben gemacht, ist dies mit Geldbuße bedroht, § 378 AO. Dasselbe gilt, wenn im Zusammenhang mit der FZul ein Tatbestand des § 379 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 AO erfüllt wird. Werden Zulageansprüche entgegen § 46 AO geschäftsmäßig erworben, droht Geldbuße, § 383 Abs. 1 AO. Auch verfahrensrechtlich greifen die Sondervorschriften des Steuerstraf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, § 385 bis § 408 AO, § 409 bis § 412 AO.

Beachten Sie | Nach § 375 Abs. 1 AO, § 45 Abs. 2 StGB i. V. m. § 13 FZulG kann das Strafgericht bei mindestens einjähriger Freiheitsstrafe die Amtsfähigkeit und Wählbarkeit aberkennen. § 375 Abs. 1 AO gilt auch bei Hochschulen (öffentliche Anstalten). Universitätsbeschäftigten (Professoren, etc.) kann bei Hinterziehung der FZul – neben disziplinarischen Maßnahmen – schon strafgerichtlich drohen, dass ihnen ihre öffentlichen Ämter aberkannt werden. (DR)